

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. Juli

1956

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	71	Durchführung des Prälatengesetzes	75
Kirchliche Gesetze:		1. theol. Prüfung im Frühjahr 1956	75
Der Prälat	73	Aufnahme unter die bad. Pfarr-	
Anderung der Kirchenverfassung	73	kandidaten	75
Errichtung der Kirchengemeinde		Patronatsrecht über die Pfarrei Jtlingen	75
Langenwinkel und Veränderung		Filial- und Diasporadienstvergütung	75
des Kirchspiels Lahr-Dinglingen	73	Evang. Seminar für Wohlfahrtspflege	
		und Gemeindedienst	75
Verordnung:		Prüfung von Gemeindehelferinnen	75
Ergänzung der Studien- und		Landeskollekte für Göbriichen	75
Prüfungsordnung	74	desgl. für Schonach	76
Bekanntmachungen:		Kirchensteuer	76
Erweiterung des Kirchspiels Waldshut	74	Läuterecht an Kirchenglocken	81
Errichtung der 2. Pfarrei (Westpfarrei)			
in St. Georgen/Schw. u. Bezeichnung		Hinweise:	
der Pfarreien im Kirchspiel		„Offene Blende“	81
St. Georgen	74	Arbeitshilfen für Elternabende	81
Errichtung eines Pfarrvikariats Beiert-		Kurse des Burckhardthaus-West zur	
heim-Bulach (Stadtkreis Karlsruhe)	74	Einführung in die Jugendarbeit	81

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Helmuth Galda in Buchen zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Adelsheim, die Wahl des Pfarrers Friedrich Höger in Oberkirch zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Rheinbischofsheim.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Georg Gnirs in Brombach b. L. zum Pfarrer der Markuspfarrei in Lörrach, Pfarrer Helmut Schmidt in Engen zum Pfarrer in Bad Krozingen, Pfarrer Gerhard Strauß in Obergimpern zum Pfarrer in Diedelsheim, Pfarrer Waldemar Ziegler in Leibenstadt zum Pfarrer in Gondelsheim.

Berufen

(gem. § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Erwin Hoffmann in Edingen zum Pfarrer der Südpfarrei in Schwetzingen, Pfarrer Egon Wenberg in Herbolzheim zum Pfarrer in Eberstadt, Pfarrer Fritz Wenzel in Ottoschwanden zum Pfarrer in Herbolzheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2a Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Wilhelm Dill in Gölshausen zum Pfarrer in Wössingen, Pfarrverwalter Siegfried Karg in Tegernau zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2c Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrvikar Martin Haub in St. Georgen-Peterzell zum Pfarrer daselbst, Pfarrverwalter Dr. phil. Kurt Petry in Jtlingen zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2d Pfarrbesetz.Gesetz):

Vikar Fritz Lang in Mannheim (Bezirksjugendpfarramt) zum hauptamtlichen Bezirksjugendpfarrer in Mannheim, Pfarrer Willi Müller in Schwetzingen (Südpfarrei) zum Pfarrer beim Männerwerk mit dem Dienstsitz in Mannheim, Pfarrer Martin Schröter in Langensteinbach zum Pfarrer der Studentenseelsorgestelle Heidelberg, jeweils als Pfarrer der Landeskirche.

Versetzt:

Vikar Herbert Michel in Eppingen als Vikar nach Freiburg (Melanchthonpfarre) unter Zurücknahme seiner Versetzung nach Bonndorf, Pfarrkandidat Dieter Walther als Vikar nach Rastatt.

Zurückgenommen:

die Versetzung des Vikars Werner Egler in Bonndorf (Vikariat I) nach Freiburg (Melanchthonpfarre).

Entschließungen des Oberkirchenrats.**Aufgenommen unter die Geistlichen der Landeskirche:**

Strafanstaltspfarrer Dr. Johannes Kühler in Freiburg (Landesgefängnis).

Beauftragt:

Pfarrer i. R. Otto Meyer mit der Versehung des Pfarrvikariats Freiburg-St. Georgen.

Ernannt:

Angestellter Diplom-Ingenieur Zoltan Tóth beim Evang. Kirchenbauamt Baden in Karlsruhe zum Baurat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Zurruhesetzt auf Ansuchen wegen leidender Gesundheit:

Pfarrer August Schloer in Heidelberg-Schlierbach auf 1. 10. 1956.

Entschließungen des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten.**Ernannt:**

Religionslehrer Pfarrer Dr. Paul Geiger in Heidelberg (Handelsschulen) zum Studienrat, Pfarrer Dr. Johannes Kühler, bisher in Wuppertal-Elberfeld, zum Strafanstaltspfarrer beim Landesgefängnis in Freiburg, Religionslehrer Pfarrer Dr. Dr. Werner Pollmar in Mannheim (Gewerbeschule III) zum Studienrat, jeweils unter Berufung in das Staatsbeamtenverhältnis, Strafanstaltspfarrer Gotthard Schulz in Bruchsal (Landesstrafanstalt) zum Oberpfarrer.

Gestorben:

Pfarrer Theophil Eisinger in Schmieheim am 28. 6. 1956, Pfarrer i. R. Otfried Fehrle, zuletzt in Haltingen, am 16. 5. 1956, Pfarrer i. R.

Wilhelm Sauerbrunn, zuletzt in Linx, am 25. 5. 1956.

Diensterledigungen.

Brombach, Kirchenbezirk Lörrach.
Pfarrhaus wird frei.

Edingen, Kirchenbezirk Oberheidelberg.
Pfarrhaus wird frei.

Engen, Kirchenbezirk Konstanz.
Pfarrhaus wird frei.

Langensteinbach, Kirchenbezirk Durlach.
Pfarrhaus wird frei.

Ottoschwanden, Kirchenbezirk Emmendingen,
Pfarrhaus wird frei.

St. Georgen/Schw., 2. Pfarrei (Westpfarre),
Kirchenbezirk Hornberg.
Pfarrwohnung wird z. Zt. fertiggestellt.

Schmieheim, Kirchenbezirk Lahr.
Pfarrhaus wird voraussichtlich frei.

Waldwimmersbach, Kirchenbezirk Neckargemünd. (Nochmals ausgeschrieben gem. § 4 Abs. 2 Pfarrbesetz.Gesetz).
Pfarrhaus frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Leibenstadt, Kirchenbezirk Adelsheim.
Pfarrhaus wird größtenteils frei.

Besetzung im Ternaverfahren (VO. v. 6. 7. 1921, VBl. S. 71). Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Freiherrlich von Gemmingen-Hornberg'sche Grund- und Patronatsherrschaft in Neckarzimmern (Burg Hornberg), gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Oberkirchenrat.

Sindolsheim, Kirchenbezirk Adelsheim.

Pfarrhaus größtenteils frei, kann auf Wunsch ganz freigemacht werden.

Besetzung im Ternaverfahren (VO. v. 6. 7. 1921, VBl. S. 71). Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Freiherrlich Rüdts von Collenberg'sche Grund- und Patronatsherrschaft in Hainstadt/Baden, gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Oberkirchenrat.

Treschklingen, Kirchenbezirk Neckarbischofsheim.

Pfarrhaus wird größtenteils frei.

Besetzung im Ternaverfahren (VO. v. 6. 7. 1921 VBl. S. 71). Bewerbungen innerhalb drei Wochen an Herrn Landrat a. D. Freiherrn von Gemmingen-Hornberg in Fränkisch Crumbach/Odenwald, gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Oberkirchenrat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 25. Juli abends** beim Oberkirchenrat bzw. bei der Patronatsherrschaft eingegangen sein.

Kirchliche Gesetze.

Az. 13

*Der Prälat

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

Prälaten unterstützen den Landesbischof in der geistlichen Leitung der Gemeinden und Pfarrer. Ihre Zahl und der Umfang der einem jeden anbefohlenen Kirchenbezirke (Kirchenkreis) werden durch Verordnung des Landeskirchenrats bestimmt.

§ 2

Der Prälat erfüllt seine Aufgaben insbesondere dadurch, daß er

- a) die Gemeinden seines Kirchenkreises besucht, ihre Anliegen hört und ihnen durch Predigt und Zuspruch mit Gottes Wort dient,
- b) die Verbindung zwischen der Kirchenleitung und den Gemeinden fördert,
- c) die Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter in ihren beruflichen und persönlichen Anliegen und Nöten berät und ihnen hilft,
- d) die überbezirkliche Zusammengehörigkeit der Pfarrer pflegt, zum Beispiel durch Freizeiten,
- e) die Ältesten von Kirchenbezirken zu Rüstzeiten oder Tagungen einlädt und sie mit den Anliegen der Landeskirche, der Evang. Kirche in Deutschland und der Ökumene vertraut macht.

§ 3

Der Prälat wird durch den Landeskirchenrat auf Vorschlag des Landesbischofs berufen. Die Dienst- und Besoldungsverhältnisse sowie die Geschäftsordnung seines Amtes werden durch Verordnung des Evang. Oberkirchenrats geregelt.

§ 4

Die Prälaten gehören dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an (§ 15 Abs. 1 des Kirchenleitungsgesetzes) und nehmen, ebenfalls mit beratender Stimme, an den Sitzungen des Evang. Oberkirchenrats teil, wenn Entscheidungen, in denen ihr Rat von Bedeutung ist, zu treffen sind. Sie nehmen beratend an allen Tagungen der Landessynode teil.

§ 5

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.
- (2) Es tritt an die Stelle des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung von Kreisdekanaten vom 28. 11. 1945 (Vbl. S. 32).
- (3) Wo in kirchlichen Gesetzen, Verordnungen usw. die Bezeichnung „Kreisdekan“ (bzw. „Kreisdekanat“) vorkommt, ist sie durch die Be-

zeichnung „Prälat“ (bzw. „Der Prälat von ...“) zu ersetzen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Mai 1956.

Der Landesbischof:

D. Bender

Az. 14/21

*Änderung der Kirchenverfassung

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

§ 56 Absatz 2 und 3 der Kirchenverfassung werden wie folgt geändert:

Absatz 2: „Gemeindeglieder können sich, wenn wichtige, kirchlich berechtigte Gründe vorliegen, von der für sie zuständigen Pfarrstelle im ganzen oder für einzelne Amtshandlungen abmelden und bei einer anderen Pfarrstelle anmelden.“

Absatz 3: „Über jede Abmeldung ist von dem für das Gemeindeglied bisher zuständigen Pfarrer eine Bescheinigung auszustellen, ohne deren Vorlage kein Pfarrer die Anmeldung annehmen darf. Dieser Abmeldeschein ist zu versagen, wenn es seelsorgerlich geboten ist, weil das Gemeindeglied sich durch die Abmeldung kirchlichen Ordnungen entziehen will.“

§ 2

§ 56 der Kirchenverfassung erhält neu folgenden Absatz 4:

„Wird die Abmeldung versagt, so entscheidet auf Beschwerde der Dekan.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Mai 1956.

Der Landesbischof:

D. Bender

Az. 10/0

Die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Langenwinkel und die Veränderung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Lahr-Dinglingen

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Aus dem Kirchspiel der Kirchengemeinde Lahr-Dinglingen wird die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Langenwinkel ausgegliedert.

Artikel 2

Es wird eine Kirchengemeinde Langenwinkel errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Langenwinkel umfaßt.

Artikel 3

Die Kirchengemeinde Langenwinkel wird mit der Kirchengemeinde Allmannsweier durch Sat-

zung gemäß § 38 KV zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen werden, in welcher die Kirchengemeinde Langenwinkel Filialgemeinde der Kirchengemeinde Allmannsweier ist.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Mai 1956.

Der Landesbischof:
D. Bender

Verordnung.

Az. 20/01

***Die Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung betr.**
Vom 18. 5. 1956

Gemäß § 6 des kirchlichen Gesetzes, die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarrstelle oder einer Stelle eines Religionslehrers mit theologischer Vorbildung betr., vom 25. 10. 1951 (VBl. S. 58) erläßt der Landeskirchenrat in Verbindung mit der Verordnung vom 26. 1. 1956 (VBl. S. 4) nachstehende Verordnung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung vom 13. 12. 1951 (VBl. S. 70) in der Fassung der Ergänzungsverordnungen vom 25. 11. 1954 (VBl. S. 95) und 26. 1. 1956 (VBl. S. 4) wird wie folgt ergänzt:

- a) § 4 Abs. 1 d wird gestrichen.
b) Dafür ist einzufügen als neuer Absatz 2:

(2) Homiletik und Katechetik müssen vor der ersten theologischen Prüfung belegt werden. Liturgik kann während des Besuches des Praktisch-theologischen Seminars belegt werden.

- c) Die alte Numerierung der Absätze 2-6 ist zu ändern in 3-7.

§ 2

Vorstehende Verordnung findet erstmals bei der Zulassung zur ersten theologischen Prüfung im Frühjahr 1958 Anwendung. Bis dahin kann, wenn keine Möglichkeit zum Belegen der Vorlesungen besteht, anstelle der Vorlesungen die Teilnahme an einem homiletischen und katechetischen Seminar treten.

Karlsruhe, den 18. Mai 1956

Der Landeskirchenrat:
D. Bender

Bekanntmachungen.

OKR. 14. 5. 1956
Nr. 9969
Az. 10/0

Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Waldshut betr.

In das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Waldshut, das bisher die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Waldshut umfaßte, wird mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. April 1956 die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Dogern als kirchlicher Nebenort eingegliedert.

OKR. 29. 6. 1956
Nr. 9586
Az. 10/0

Die Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Westpfarre) in St. Georgen/Schw. und die Bezeichnung der Pfarreien im Kirchspiel St. Georgen betr.

In St. Georgen/Schw. wird mit Wirkung vom 1. April 1956 eine 2. Pfarrstelle errichtet, die die

Bezeichnung „Westpfarre“ führt. Die bisherige Pfarrei St. Georgen erhält die Bezeichnung „Ostpfarre“. Die lt. Bekanntmachung vom 19. 3. 1956 (VBl. S. 10) durch Umwandlung des Pfarrvikariats St. Georgen - Sitz Peterzell - errichtete weitere Pfarrei (3. Pfarrei im Bereich des Kirchspiels St. Georgen) führt künftig entsprechend ihrem Dienstsitz die Bezeichnung „Evang Pfarrei St. Georgen-Peterzell“.

OKR. 23. 6. 1956
Nr. 11414
Az. 10/2

Die Errichtung eines Pfarrvikariats Beiertheim-Bulach betr.

In Beiertheim-Bulach (Stadtkreis Karlsruhe) wird mit Wirkung vom 1. April 1956 ein Pfarrvikariat errichtet.

OKR. 30. 6. 1956 ***Durchführung des Prälaten-**
 Nr. 15880 **gesetzes**
 Az. 13

Nach dem kirchlichen Gesetz über den Präla-
 ten vom 23. 5. 1956, das am 1. Juli d. J. in Kraft
 tritt, führen die Kreisdekane D. Hermann Maas
 in Heidelberg und Dr. Hans Bornhäuser in
 Freiburg künftig die Amtsbezeichnung „Prälat“.
 Ihre dienstliche Anschrift lautet:

Der Prälat des evang. Kirchenkreises Nord-
 baden (bzw. Südbaden) in Heidelberg (bzw.
 Freiburg).

LB. 28. 4. 1956 **Die erste theologische**
 Nr. 101 **Prüfung im Frühjahr 1956**
 Az. 20/01 **betr.**

Folgende 18 Kandidaten haben die erste theo-
 logische Prüfung im Frühjahr 1956 bestanden:

1. F ä b l e r, Ernst, von Mannheim,
2. F r a n k, Ilse, von Würzburg,
3. F r a n k e, Conrad, von Mannheim,
4. M a c k, Rudolf, von Mannheim,
5. M a u r e r, Bernhard, von Tiengen
bei Waldshut,
6. M e e r w e i n, Heinrich Wilhelm,
von Leutershausen (Bayern),
7. N i e m a n n, Gerhard, von Plankstadt,
8. P a u l, Dieter, von Düsseldorf,
9. R a v e, Hans, von Herzogenbuchsee
(Schweiz),
10. S c h e i b l e, Heinz Joachim, von Pforzheim,
11. S c h m i d t, Paul Gerhardt, von Karlsruhe,
12. S c h w a n, Kurt, von Sandhausen,
13. S e e l i n g, Werner, von Mannheim,
14. S t e y e r, Klaus, von Heidelberg,
15. S t r ö h l e i n, Ernst, von Weinheim,
16. W e y g a n d, Johannes, von Leipzig,
17. W ö l f l e, Georg, von Merchingen,
18. Z i n k g r ä f, Gundram, von Mannheim.

LB. 3. 7. 1956 **Aufnahme unter die badi-**
 Nr. 15885 **schen Pfarrkandidaten betr.**
 Az. 20/01

Der Kandidat der Theologie Dieter W a l t h e r,
 der im Spätjahr 1955 die zweite theologische Prü-
 fung abgelegt hat, ist unter die badischen evan-
 gelischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden.

OKR. 4. 7. 1956 **Das Patronatsrecht über die**
 Nr. 7922 **Pfarrei Jttingen betr.**
 Az. 20/1

Das Patronatsrecht über die Evang. Pfarrei
 Jttingen, das der Freiherrlich von Gemmingen-
 Guttenberg-Gemmingen'schen Familie zustand,
 ist infolge Erbgangs erloschen.

OKR. 29. 6. 1956 **Filial- und Diaspora-**
 Nr. 13049 **dienstvergütung betr.**
 Az. 22/5

Der im Mai ds. Js. tagenden Landessynode
 war ein Antrag betr. Neuregelung der Filial-
 und Diasporadienstvergütungen vorgelegt wor-
 den. Die Landessynode überwies den Antrag dem

Evang. Oberkirchenrat mit der Bitte um Prüfung
 und Wiedervorlage an die Landessynode.

Wir legen deshalb für diejenigen Pfarrämter,
 deren Inhaber bisher eine Filial- oder Diaspora-
 dienstvergütung oder laufende Mitversehungs-
 gebühr für eine auf unabsehbare Zeit nicht
 besetzte Pfarrei erhalten haben, einen Frage-
 bogen in dreifacher Fertigung bei. Die Dekana-
 te erhalten einige Fragebogen zusätzlich für
 solche Pfarrämter, die trotz Filial- oder Diaspora-
 dienst (Predigt- oder Unterrichtsstation außer-
 halb der Pfarrsitzgemeinde) eine Filial- oder
 Diasporadienstvergütung noch nicht beantragt
 haben und deshalb nicht beziehen. 2 Fertigung-
 en sind **bis 1. September 1956** dem Dekanat ein-
 zureichen. Die dritte Fertigung ist für die Pfarr-
 akten bestimmt. Die Dekanate legen die
 erste Fertigung nach Überprüfung auf Vollstän-
 digkeit und Richtigkeit gesammelt bis 15. Sep-
 tember 1956 dem Evang. Oberkirchenrat vor.
 Die zweite Fertigung bleibt bei den Dekanats-
 akten.

OKR. 7. 6. 1956 ***Das Evang. Seminar für**
 Nr. 3877 **Wohlfahrtspflege und Ge-**
 Az. 41/53 (25/5) **meindedienst in Freiburg**
betr.

Die Evang.-soziale Frauenschule in Freiburg
 führt jetzt die Bezeichnung „Evang. Seminar
 für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst“.

In den 4 Abteilungen des Seminars werden
 Wohlfahrtspflegerinnen und Wohlfahrtspfleger,
 Gemeindegewerkschaften und Gemeindegewerks-
 helferinnen und Gemeindegewerks-
 helfer ausgebildet. Nach einem sozialpädagogischen und
 pflegerischen Vorpraktikum dauert die Ausbil-
 dung 2 Jahre. Die Wohlfahrtsabteilung ist staat-
 lich anerkannte Wohlfahrtsschule.

Einzelheiten über Voraussetzungen, Alter und
 Kosten sind bei der Direktion des Seminars, Frei-
 burg, Goethestr. 2, zu erfragen.

OKR. 7. 6. 1956 **Die Prüfung von Gemein-**
 Nr. 5407 **dehelferinnen am Evang.**
 Az. 41/53 **Seminar für Wohlfahrts-**
pflege u. Gemeindedienst
in Freiburg betr.

Im Frühjahr 1956 haben am Evang. Seminar
 für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in
 Freiburg die Prüfung als Gemeindegewerks-
 helferin bestanden:

1. G r e t h e r, Anna, von Binzen,
2. O r t o l f, Rosemarie, von Singen,
3. Q u i n c k e, Verena, von Magdeburg,
4. S i c k m ü l l e r, Edith, von Heidelberg.

OKR. 30. 5. 1956 **Landeskollekte für die Til-**
 Nr. 12448 **gung der Bauschulden in**
 Az. 43/0 **Göbrichen betr.**

Am 9. Sonntag nach Trinitatis, dem 29. 7. 1956,
 wird eine Landeskollekte für die Tilgung der
 Bauschulden in Göbrichen **erhoben, die am**

Sonntag zuvor den Gemeinden mit nachstehenden Worten zu empfehlen ist:

Die um das Jahr 1500 erbaute Kirche in Göbrichen ist als alte Chorturm- und Wehrrkirche ein kirchliches Baudenkmal von historischer Bedeutung. Da für ihre Erhaltung von der kleinen, ländlichen Gemeinde leider schon seit Jahrzehnten nicht viel getan werden konnte, war eine gründliche Renovierung der Kirche im Jahre 1954 unumgänglich. Die ganze Gemeinde trug hierzu mit großer Opferfreudigkeit bei. Trotzdem ist sie nicht in der Lage, allein die entstandene Schuldenlast von 60 000.— DM abzutragen. Die Kirchengemeinde Göbrichen bittet daher um die brüderliche Hilfe und das Opfer der Gemeinden unserer Landeskirche.

OKR. 25. 6. 1956 **Landeskollekte für die**
Nr. 13637 **Tilgung der Bauschulden**
Az. 43/0 **in Schonach betr.**

Am 11. Sonntag nach Trinitatis, dem 12. 8. 1956, wird eine Landeskollekte für die Tilgung der Bauschulden in Schonach erhoben, die **am Sonntag zuvor** mit nachstehenden Worten zu empfehlen ist:

Die kleine Gemeinde Schonach bei Triberg im Schwarzwald ist seit 1947 durch den Zustrom von Heimatvertriebenen stark angewachsen und zählt heute 400 Evangelische. Das für die Gottesdienste bisher benutzte Schulzimmer reicht nicht mehr aus und hält viele Gemeindeglieder und Kurgäste vom Gottesdienst fern. Die Gemeinde hat unter großen Opfern mit Hilfe der Landeskirche den Bau eines bescheidenen Gotteshauses begonnen. Sie kann die ihr mit dem Bau auferlegte finanzielle Last nicht allein tragen und bittet die Gemeinden der Landeskirche um ihre brüderliche Hilfe.

OKR. 18. 4. 1956 ***Kirchensteuer betr.**
Nr. 3957
Az. 57/0

Nachstehend bringen wir zum Abdruck:

- 1) die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Ersten Vollzugsverordnung zum bad. Landeskirchensteuergesetz (vom 12. 12. 1955), *)
- 2) die Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Ersten Vollzugsverordnung zum bad. Landeskirchensteuergesetz (vom 12. 12. 1955), **)
- 3) die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Vollzugsverordnung zum bad. Ortskirchensteuergesetz (vom 19. 3. 1956), *)
- 4) die Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Vollzugsverordnung zum bad. Ortskirchensteuergesetz (vom 19. 3. 1956), **)
- 5) das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts (vom 30. 1. 1956) — im Auszug —,

- 6) die Dritte Verordnung des Kultusministeriums über die Erhebung der Kirchenlohnsteuer im Regierungsbezirk Nordbaden (vom 22. 12. 1955), **)
- 7) die Zweite Verordnung der Landesregierung über die Erhebung der Kirchenlohnsteuer im Regierungsbezirk Südbaden (v. 16. 1. 1956), *)
- 8) die Verordnung des Kultusministeriums über die Erhebung der Kirchensteuer 1956 und 1957 in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden (vom 22. 12. 1955),
- 9) die Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Kirchensteuer 1956 und 1957 in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden (vom 11. 2. 1956).

*) betrifft nur den Regierungsbezirk Südbaden.

**) betrifft nur den Regierungsbezirk Nordbaden.

1

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Ersten Vollzugsverordnung zum badischen Landeskirchensteuergesetz.

Vom 12. 12. 1955 (Ges.Bl. Baden-Würtf. S. 271).

Auf Grund von Artikel 27 des badischen Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 494) wird für den Regierungsbezirk Südbaden verordnet:

§ 1

Die Erste Verordnung zum Vollzug des badischen Landeskirchensteuergesetzes vom 17. Mai 1923 (GVBl. S. 107) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die nach dem Landeskirchensteuergesetz dem Staat zukommenden Befugnisse werden vom Kultusministerium ausgeübt, soweit sie nicht anderen Behörden übertragen sind.

(2) Soweit erforderlich, ist dabei das Einvernehmen mit dem Finanzministerium herzustellen.“

2. § 2 wird gestrichen.

3. In § 3 Abs. 1 werden die in Klammern gesetzten Worte wie folgt gefaßt:

„(§ 9 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 sowie § 2 Nr. 3 und § 4 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz vom 12. Januar 1927).“

4. § 3 Abs. 2 und § 4 werden gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 12. Dezember 1955.

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

2

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Ersten Vollzugsverordnung zum badischen Landeskirchensteuergesetz.

Vom 12. 12. 1955 (Ges.Bl. Baden-Württ. S. 272).

Auf Grund von Art. 27 des badischen Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 494 in Verbindung mit Art. V Abs. 1 des württemberg-badischen Gesetzes vom 21. Januar 1952 (Reg.Bl. S. 3) wird für den Regierungsbezirk **Nordbaden** verordnet:

§ 1

Die Erste Verordnung zum Vollzug des badischen Landeskirchensteuergesetzes vom 17. Mai 1923 (GVBl. S. 107) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die nach dem Landeskirchensteuergesetz dem Staat zukommenden Befugnisse werden vom Kultusministerium ausgeübt, soweit sie nicht anderen Behörden übertragen sind.

(2) Soweit erforderlich, ist dabei das Einvernehmen mit dem Finanzministerium herzustellen.“

2. § 2 wird gestrichen.

3. In § 3 Abs. 1 werden die in Klammern gesetzten Worte wie folgt gefaßt:

„(§ 9 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 sowie § 2 Nr. 3 und § 4 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz vom 12. Januar 1927).“

4. § 3 Abs. 2 und § 4 werden gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 12. Dezember 1955.

Simpfendorfer

3

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Vollzugsverordnung zum badischen Ortskirchensteuergesetz.

Vom 19. März 1956 (Ges.Bl. Bad.-Württ. S. 71).

Auf Grund von Art. 38 des badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) wird für den Regierungsbezirk **Südbaden** verordnet:

§ 1

Die Verordnung zum Vollzug des badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 17. Mai 1923 (GVBl. S. 108) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die nach dem Ortskirchensteuergesetz dem Staat zukommenden Befugnisse werden vom Kultusministerium ausgeübt, soweit sie nicht anderen Behörden übertragen sind.“

2. § 2 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Den unteren Verwaltungsbehörden stehen zu:

a) die Genehmigung von Änderungen im Bestand der Kirchengemeinden und in der Begrenzung der Kirchspiele (Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes) mit Ausnahme der Genehmigung zur Errichtung neuer Kirchengemeinden (Art. 1 des Gesetzes),

b) die Genehmigung nach Art. 33 des Gesetzes,

c) die Durchführung des Vollzugsverfahrens nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes,

d) die in Art. 37 des Gesetzes genannten Entscheidungen.

(2) Örtlich zuständig ist bei Kirchengemeinden, deren Kirchspiele zu den Bezirken mehrerer unterer Verwaltungsbehörden gehören, diejenige untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Pfarrort liegt.

(3) Vor der Genehmigung nach Abs. 1 Buchstabe a ist das zuständige Kreis- oder Stadtschulamt zu hören.“

4. § 4 und § 5 werden gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Stuttgart, den 19. März 1956.

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

4

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Vollzugsverordnung zum badischen Ortskirchensteuergesetz.

Vom 19. März 1956 (Ges.Bl. Baden-Württ. S. 78).

Auf Grund von Art. 38 des badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit Art. V Abs. 1 des württemberg-badischen Gesetzes vom 21. Januar 1952 (Reg.Bl. S. 3) wird für den Regierungsbezirk **Nordbaden** verordnet:

§ 1

Die Verordnung zum Vollzug des badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 17. Mai 1923 (GVBl. S. 108) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die nach dem Ortskirchensteuergesetz dem Staat zukommenden Befugnisse werden vom Kultusministerium ausgeübt, soweit sie nicht anderen Behörden übertragen sind.“

2. § 2 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Den unteren Verwaltungsbehörden stehen zu:

a) die Genehmigung von Änderungen im Bestand der Kirchengemeinden und in der Begrenzung der Kirchspiele (Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes) mit Ausnahme der Genehmigung zur Errichtung neuer Kirchengemeinden (Art. 1 des Gesetzes),

- b) die Genehmigungen nach Art. 22 und Art. 33 des Gesetzes,
 - c) die Durchführung des Vollzugsverfahrens nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes,
 - d) die in Art. 37 des Gesetzes genannten Entscheidungen.
- (2) Örtlich zuständig ist bei Kirchengemeinden, deren Kirchspiele zu den Bezirken mehrerer unterer Verwaltungsbehörden gehören, diejenige untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Pfarrort liegt.
- (3) Vor der Genehmigung nach Abs. 1 Buchstabe a ist das zuständige Kreis- oder Stadtschulamt zu hören."
4. § 4 und § 5 werden gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Stuttgart, den 19. März 1956.

Simpfendorfer

5

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts.

Vom 30. 1. 1956 (Ges.Bl. Baden-Württ. S. 5).

(Auszug)

Der Landtag hat am 19. 1. 1956 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Änderungen in den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern.

Art. 2

Änderungen im Regierungsbezirk Südbaden.

Das badische Landesgesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951 (GVBl. S. 119) wird wie folgt geändert:

1. Artikel III wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die einheitliche Kirchensteuer können Mindestbeträge festgesetzt werden. Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Religionsgesellschaften an oder gehört ein Ehegatte keiner steuerberechtigten Religionsgesellschaft an, so werden die Mindestbeträge von jedem bekenntnisangehörigen Ehegatten zur Hälfte erhoben.“

b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

c) Im nunmehrigen Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Mindestbeträge werden, soweit die Kirchensteuer durch die Finanzämter verwaltet wird, nur erhoben, wenn Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu entrichten ist.“

d) Im nunmehrigen Abs. 4 werden die Worte „Die Landesregierung“ ersetzt durch die Worte „Das Finanzministerium“.

2. Artikel V wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Die Landesregierung“ werden ersetzt durch die Worte „Das Kultusministerium“.

b) Ziff. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. über die Höhe der Hebesätze bei der Landeskirchensteuer, der Kirchensteuer nach Art. III Abs. 1 und der Mindestbeträge nach Art. III Abs. 2 dieses Gesetzes“.

Art. 3

Änderungen im Regierungsbezirk Nordbaden.

Das württemberg-badische Gesetz Nr. 410 zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden vom 21. Januar 1952 (Reg.Bl. S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Artikel III wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Für die einheitliche Kirchensteuer können Mindestbeträge festgesetzt werden. Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Religionsgesellschaften an oder gehört ein Ehegatte keiner steuerberechtigten Religionsgesellschaft an, so werden die Mindestbeträge von jedem bekenntnisangehörigen Ehegatten zur Hälfte erhoben.“

b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

c) Im nunmehrigen Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Mindestbeträge werden, soweit die Kirchensteuer durch die Finanzämter verwaltet wird, nur erhoben, wenn Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu entrichten ist.“

d) Im nunmehrigen Abs. 4 werden die Worte „Das Kultministerium“ ersetzt durch die Worte „Das Finanzministerium.“

2. In Artikel V wird Abs. 1 Ziff. 1 wie folgt gefaßt:

„1. über die Höhe der Hebesätze bei der Landeskirchensteuer, der Kirchensteuer nach Art. III Abs. 1 und der Mindestbeträge nach Art. III Abs. 2 dieses Gesetzes“.

Art. 4

Anwendungszeitraum

Die Vorschriften des Art. 1 Ziff. 1–4, des Art. 2 Ziff. 1 Buchst. a–c und des Art. 3 Ziff. 1 Buchst. a–c sind erstmals für das Kalenderjahr 1956 anzuwenden.

Art. 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 30. Januar 1956.

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg.

6

Dritte Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Erhebung der Kirchenlohnsteuer im Regierungsbezirk Nordbaden.

Vom 22. 12. 1955 (Staatsanz. 1955 Nr. 98).

Auf Grund von Art. III Abs. 3 des württ.-bad. Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden vom 21. Januar 1952 (Reg.-Bl. S. 3) wird für den Regierungsbezirk Nordbaden auf Antrag der zuständigen kirchlichen Behörden verordnet:

§ 1

(1) Die Kirchenlohnsteuer wird nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Gesetzes vorbehaltlich des Abs. 2 auch von solchen Arbeitnehmern erhoben, die oder deren Ehegatten

- a) der evangelischen, der römisch-katholischen oder der altkatholischen Kirche angehören, ihren Wohnsitz in den Ländern Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Regierungsbezirks Nordbaden gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird,
- b) der evangelischen oder der altkatholischen Kirche angehören, ihren Wohnsitz in den Regierungsbezirken Nordwürttemberg oder Südwürttemberg-Hohenzollern haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Regierungsbezirks Nordbaden gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird.

(2) Die Regelung in Abs. 1 Buchstabe b gilt bei der evangelischen Kirchenlohnsteuer nicht für Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Bad Wimpfen haben.

(3) Die Arbeitgeber führen die nach Abs. 1 einbehaltene Kirchenlohnsteuer jeweils zusammen mit der Kirchenlohnsteuer, die sie von ihren anderen kirchenlohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmern einbehalten haben, an die Kasse des Finanzamts der Betriebsstätte ab.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Die Verordnung ist erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1955 endet. Bei sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen ist sie erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1955 zufließt.

Stuttgart, den 22. 12. 1955.

Simpfendorfer

7

Zweite Verordnung der Landesregierung über die Erhebung der Kirchenlohnsteuer im Regierungsbezirk Südbaden.

Vom 16. 1. 1956 (Ges.Bl. Baden-Württ. S. 3).

Auf Grund von Art. III Abs. 3 des badischen

Landesgesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951 (GVBl. S. 119) wird für den Regierungsbezirk Südbaden auf Antrag der zuständigen kirchlichen Behörden verordnet:

§ 1

(1) Die Kirchenlohnsteuer wird nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Gesetzes vorbehaltlich des Abs. 2 auch von solchen Arbeitnehmern erhoben, die oder deren Ehegatten

- a) der evangelischen, der röm.-katholischen oder der altkatholischen Kirche angehören, ihren Wohnsitz in den Ländern Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Regierungsbezirks Südbaden gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird,
- b) der evangelischen oder der altkatholischen Kirche angehören, ihren Wohnsitz in den Regierungsbezirken Nordwürttemberg oder Südwürttemberg-Hohenzollern haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Regierungsbezirks Südbaden gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird.

(2) Die Regelung in Abs. 1 Buchst. b) gilt bei der evangelischen Kirchenlohnsteuer nicht für Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Bad Wimpfen haben.

(3) Die Arbeitgeber führen die nach Abs. 1 einbehaltene Kirchenlohnsteuer jeweils zusammen mit der Kirchenlohnsteuer, die sie von ihren anderen kirchenlohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmern einbehalten haben, an die Kasse des Finanzamts der Betriebsstätte ab.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Die Verordnung ist erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1955 endet. Bei sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen ist sie erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1955 zufließt.

Stuttgart, den 16. Januar 1956.

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

8

Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Erhebung der Kirchensteuer 1956 und 1957 in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden.

Vom 22. 12. 1955 (Staatsanz. 1955 Nr. 98).

Auf Grund von Art. 12 Abs. 2 des badischen Landeskirchensteuergesetzes und von Art. 12 Abs. 2 des badischen Ortskirchensteuergesetzes, für den Regierungsbezirk Nordbaden i. d. F. des württ.-bad. Gesetzes vom 21. Januar 1952 (Reg.-

Bl. S 3) für den Regierungsbezirk Südbaden i. d. F. des bad. Gesetzes vom 28. Juni 1951 (GVBl. S. 119), wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Erhebung der Kirchensteuer in den Regierungsbezirken **Nordbaden und Südbaden** gelten für die Kirchensteuerjahre 1956 und 1957 die folgenden Vorschriften.

(2) Kirchensteuerjahr (Abs. 1) ist für die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer und aus der Körperschaftsteuer jeweils das Kalenderjahr, für die Kirchensteuer aus dem Grundsteuermeßbetrag und aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag jeweils das Rechnungsjahr.

§ 2

Als Besteuerungsgrundlagen werden bestimmt:

- a) bei den Lohnsteuerpflichtigen die für die Kalenderjahre 1956 und 1957 jeweils erhobene Lohnsteuer,
- b) bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen die für die Kalenderjahre 1956 und 1957 jeweils festgesetzte Einkommensteuer,
- c) bei der Grundsteuer die für das Rechnungsjahr 1955 maßgebenden Grundsteuermeßbeträge,
- d) bei der Gewerbesteuer der für das Kalenderjahr 1954 festgesetzte einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag,
- e) bei der Körperschaftsteuer die für das Kalenderjahr 1954 festgesetzte Körperschaftsteuer.

§ 3

(1) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1954 gewerbesteuerpflichtig oder körperschaftsteuerpflichtig geworden sind, bilden der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag 1954 und die Körperschaftsteuer 1954 die Besteuerungsgrundlagen, beide nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1955 gewerbesteuerpflichtig oder körperschaftsteuerpflichtig geworden sind, werden für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1956 und 1957 als Besteuerungsgrundlagen der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag 1955 und die Körperschaftsteuer 1955 bestimmt, beide nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1956 gewerbesteuerpflichtig oder körperschaftsteuerpflichtig werden, werden für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1956 und 1957 als Besteuerungsgrundlagen der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag 1956 und die Körperschaftsteuer 1956 bestimmt, hinsichtlich der Kirchensteuer 1957 nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge.

(4) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1957 gewerbesteuerpflichtig oder körperschaftsteuerpflichtig werden, werden für die aus

dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1957 als Besteuerungsgrundlagen der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag 1957 und die Körperschaftsteuer 1957 bestimmt.

§ 4

(1) Bis zur Festsetzung der nach § 2 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den zuletzt festgesetzten Besteuerungsgrundlagen erhoben werden.

(2) Bis zur Festsetzung der nach § 3 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach dem für die Gewerbesteuer vorauszahlungen festgesetzten einheitlichen Meßbetrag und nach den zu leistenden Körperschaftsteuervorauszahlungen erhoben werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Stuttgart, den 22. Dezember 1955.

Simpfendorfer

9

Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Kirchensteuer 1956 und 1957 in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden.

Vom 11. 2. 1956 (Staatsanz. 1956 Nr. 14).

Auf Grund von Art. V Abs. 1 Nr. 3 des württ.-bad. Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden vom 21. Januar 1952 (Reg.Bl. S. 3) und von Art. V Nr. 3 des bad. Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951 (GVBl. S. 119) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 30. Jan. 1956 (Ges.Bl. S. 5) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung der Kirchensteuer 1956 und 1957 in den Regierungsbezirken **Nordbaden und Südbaden** vom 22. Dezember 1955 (Staatsanz. Nr. 98 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„Die Hebesätze der Bausteuer nach den Grundsteuermeßbeträgen, den einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträgen und der Körperschaftsteuer sind im Verhältnis 4:4:1 festzusetzen.“

2. Der bisherige § 5 wird § 6.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 11. Februar 1956.

Simpfendorfer

OKR. 29. 5. 1956
Nr. 9557
Az. 60/5

***Läuterecht an Kirchenglocken betr.**

Im Amtsblatt des Ministeriums für Unterricht und Kultus von Rheinland-Pfalz, Seite 238 (Nr. 22 vom 23. 11. 1955) ist die Begründung eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. 6. 1955 über das Läuterecht an Kirchenglocken abgedruckt. Das OVG hat in diesem Urteil den Leitsatz ausgesprochen „Kirchenglocken sind öffentliche Sachen (res sacrae)“. In den Gründen ist dazu unter anderem folgendes ausgeführt:

„1. . . . Der Umstand allein, daß die Bürger-Gemeinde die Glocken angeschafft und für die Anschaffung einen ansehnlichen Betrag aus ihren Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt hat, läßt noch nicht ohne weiteres darauf schließen, daß die Gemeinde das Eigentum an den Glocken erworben und später nach deren Indienststellung behalten hat. Entscheidend ist vielmehr der Wille der Gemeindevertretung, für wen die Glocken letztlich beschafft werden sollten . . .“

„2. . . . Selbst wenn die Gemeinde Eigentümerin der Glocken wäre, ist der Gemeinderat nicht berechtigt, die Benutzung des Geläutes ohne vorherige Vereinbarung mit den beiden Kirchengemeinden zu regeln. Die neu beschafften Glocken wurden durch Übernahme in den Gebrauch der Kirchengemeinden und durch ihre Indienststellung öffentliche Sachen (res sacrae in dem von Forsthoff in AOR Bd. 31 S. 209 ff. dargelegten Sinne) . . .“

„Die Widmung und die durch sie erfolgte Wandlung zur öffentlichen Sache bewirken zwar keine Aufhebung des an den Glocken etwa noch bestehenden Privateigentums der Gemeinde. Privatrechtliche Verfügungen über die Glocken, gleichgültig ob sie vor oder nach der Wandlung zur öffentlichen Sache getroffen wurden, bleiben jedoch nur insoweit wirksam, als die öffentliche Zweckbindung und der öffentliche Verwendungszweck nicht beeinträchtigt werden (Forsthoff, aaO. Seite 219). Der öffentliche Verwendungszweck wird aber seinem Inhalt und Umfang nach wiederum bestimmt durch die Beschränkung des Gebrauchs auf kultische Zwecke und kann, da er auf reine Kirchenangelegenheiten bezogen ist, nur von den privilegierten und staatlich anerkannten Kirchen gestaltet und ausgefüllt werden. Mit anderen Worten: Die Befugnis zu bestimmen, wann und mit wieviel Glocken geläutet wird, also die Regelung des Läuterechts, ist ausschließlich Sache der Kirchengemeinde, bei einer Simultankirche Sache der am Simultaneum beteiligten Kirchengemeinden. Der Eigentümer der Glocken, soweit er nicht identisch ist mit der zuständigen Kirchengemeinde, ist jedenfalls zur Regelung des Läuterechts nicht berechtigt . . .“

„3. Auch auf die Allzuständigkeit der Selbstverwaltung (§ 1 Satz 2 des Selbstverwaltungs-gesetzes für Rheinland-Pfalz – GemO – in der Fas-

sung vom 5. Oktober 1954 – GVBl. S. 117 –) kann der beklagte Gemeinderat die getroffenen und umstrittenen Maßnahmen nicht stützen . . .“

„. . . Das Läuterecht gehört vielmehr zu den ureigensten Angelegenheiten der Kirchen. Wenn die selbständige Ordnung und Verwaltung dieser Angelegenheiten den Kirchen durch die Verfassung frei von staatlicher Bevormundung eingeräumt sind, dann kann noch weniger berechtigt als der Staat eine Gemeinde kraft ihrer Selbstverwaltungshoheit in diese Angelegenheiten eingreifen . . .“

„4. Schließlich verleiht auch die Tatsache, daß die Kirche in B. eine Simultankirche ist, der Gemeinde keine Möglichkeit, in das Läuterecht ordnend oder streitentscheidend einzugreifen . . .“

Hinweise.

Dieser Nummer des Gesetzes- und Verordnungsblattes liegt ein Gesamtprospekt der ersten Serie der „**Offene Blende**“ bei, die der Burckhardtthaus-Verlag GmbH. in Gelnhausen/Hessen zur Unterstützung und Belegung des Religionsunterrichts an Berufsschulen herausgebracht hat. Wir empfehlen diesen Prospekt der Beachtung.

Die Freie Vereinigung evang. Eltern und Erzieher - Arbeitskreis Essen - in Essen-Stadtwald, Waldsaum 43, gibt durch Dr. O. Schliesske **Arbeitshilfen für Elternabende** heraus, die jeweils ein Thema für einen Elternabend vorschlagen und dazu Anleitungen für die Durchführung des Abends sowie leicht zu beschaffende Hilfsmittel angeben. Es werden nur solche Themen und Hilfsmittel angegeben, die sich bewährt haben. Bis jetzt sind 10 Nummern erschienen. Diese Arbeitshilfen sind für 20 Dpf. pro Stück bei der oben genannten Anschrift zu beziehen. Wir weisen für die Durchführung von Elternabenden empfehlend auf diese Arbeitshilfen hin.

Wir weisen empfehlend hin auf die vom **Burckhardtthaus-West in Gelnhausen/Hessen** veranstalteten **Kurse zur Einführung in die Jugendarbeit**, zu denen dieses wie folgt einlädt:

„Die Erfahrung in der Jugendarbeit hat immer wieder gezeigt, daß die hauptamtlichen Kräfte der Kirche überlastet sind und sich der jungen Menschen nicht so annehmen können, wie es nötig wäre, um ihnen in die Gemeinde Jesu Christi zu helfen. Hin und her bieten sich freiwillige Kräfte an, die bereit wären, in Kindergottesdienst, Jungscharen und Jugendarbeit mitzuhelfen. Meist fehlt es jedoch an der nötigen Zusrüstung.

Hier wollen unsere **Sechswochenkurse** helfen. Soweit dies möglich ist, sollen sie Menschen, die ohne spezielle Ausbildung in der Jugendarbeit stehen oder mit ihr beginnen wollen, ein Stück Ausrüstung dafür geben. Der Unterricht wird von Fachkräften des Burckhardtthausen erteilt. Es wird Anleitung zur Textauslegung (Exegese) und Darbietung (Katechese) gegeben. In

der Bibelkunde werden die großen Linien der Heilsgeschichte aufgezeigt. Daneben stehen die mannigfachen praktischen Fächer der Jugendarbeit: Musik, Laienspiel, Handfertigkeitsunterricht, Volkstanz usw. Praktische Anschauung wird durch Hospitieren in Jugendkreisen, Jungscharen und Schulklassen und durch Mithilfe im Kindergottesdienst vermittelt.

Die Kursistinnen gehören ganz zur Haus- und Bibelschulgemeinschaft und bekommen durch die ständige Berührung mit der Arbeit des Werkes mannigfache Anregung. Unsere ausländischen Gäste vermitteln ihnen einen Einblick in die ökumenische Arbeit der Kirche. Darüber hinaus sind die Kurse auch immer ein Stück praktischer Lebenshilfe.

Der nächste Kursus dieser Art findet vom 19. Oktober bis 30. November 1956 statt. Mindestalter 18 Jahre. Kosten 100 DM."

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr
und 15.30–17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.